

Satzung für den Freundeskreis der Schiedsrichter des Fußballkreises Darmstadt e.V.



I. Name, Vereinszweck und Organe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Schiedsrichter des Fußballkreises Darmstadt e.V.“
Sitz des Vereines ist Darmstadt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Freundeskreis der Schiedsrichter des Fußballkreises Darmstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gem. § 52 ff.)
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Sport allgemein, insbesondere den Fußballsport und das Schiedsrichterwesen zu pflegen und zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren, u.a. durch informative Veranstaltungen,
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
4. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung von Veranstaltungen – vornehmlich in der Form von Seminaren, Tagungen und Lehrgängen – zur Schulung in Regelkenntnissen,
 - b) die Förderung von Sportveranstaltungen,
 - c) die Darstellung des Sportes und des Schiedsrichterwesens in der Öffentlichkeit,
 - d) die Beschaffung von Mitteln durch Spendensammlung, die Gewinnung von Sponsoren und die Durchführung von Sportveranstaltungen.
5. Der Freundeskreis der Schiedsrichter des Fußballkreises Darmstadt e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises der Schiedsrichter des Fußballkreises e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken nicht entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Fußballverband e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fußballsports und des Schiedsrichterwesens zu verwenden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.
4. Der Verein darf seine Erträge durch Beschluss Vorstandes teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen

1. Die Vereinsmitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und seine Satzung anerkennt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Erlangung der Vereinsmitgliedschaft der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Vereinsmitgliedschaft muss bei einem Mitglied des Gesamtvorstands ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über Aufnahmeanträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeantrag bedarf der Zeichnung durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
3. Es werden keine Mitgliedsausweise ausgestellt.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands.
2. Der Vereinsaustritt kann fristlos wirksam werden.
 - a) Ausschluss
 - b) Tod bei natürlichen Personen
 - c) Auflösung, Aufhebung oder Konkurs bei juristischen Personen.
 - d)

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Dazu ist die einfache Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
2. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) das Ansehen des Freundeskreises der Schiedsrichter des Fußballkreises Darmstadt e.V. ernstlich schädigt.
 - b) gröblich gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt,
 - c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
 - d) Gelder, die dem Freundeskreis der Schiedsrichter des Fußballkreises Darmstadt e.V. gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut oder
 - e) die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und einmaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat, wenn nach der Absendung des Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen zu äußern.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses per Einschreiben beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung wird der Sachverhalt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf bestehende Forderungen bleibt davon unberührt.

§ 9 Persönlichkeitsschutz

1. Niemand darf Adressen oder personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern an Unbefugte weitergeben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Gesamtvorstand beauftragen, eine Beitragsordnung zu erstellen.
3. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Ehrenmitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung Darmstadt und Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder, sowie Ehrenmitglieder des Freundeskreises der Schiedsrichter des Fußballkreises Darmstadt e.V. sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind für ein Jahr im Voraus zu zahlen und werden zwischen dem 01. bis 15. Juli jedes Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden anteilige Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

III. Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben und Funktion

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.

§ 12 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist im zweiten Quartal durchzuführen.
2. Sie ist zuständig für
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenrevisoren,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - d) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
 - e) Ehrungen von besonders verdienstvollen Mitgliedern regelt die Ehrungsordnung, die durch den Gesamtvorstand beschlossen wird.
 - f) alle weiteren grundsätzlichen Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
5. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13 Einberufung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in den offiziellen Vereinsnachrichten.
3. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenrevisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Die nach der Satzung anstehenden Wahlen
 - f) Anträge
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen einschließlich einer Tagesordnung beantragt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäß § 13, Absatz (2) ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an.
5. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jede natürliche Person hat eine Stimme.
3. Jede juristische Person hat eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung, ggf. durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle o.ä. zu beweisen.
4. Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.
5. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Mitglieder, über deren Ausschluss auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben nur bei dem Tagesordnungspunkt, der ihren Ausschluss betrifft, Stimmrecht.

IV. Der Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Soweit der Vorstand nichts anderes beschließt, übt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Schriftführers aus.

2. Der Vorstand kann sich um bis zu drei Beisitzer ergänzen. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus dem Vorstand im Sinne des Absatz (1) und den von ihm ernannten Beisitzern.
3. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Diese übernehmen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen, der beratendes Mitglied des Vorstandes ist.
5. Beratende Mitglieder zählen selbst nicht als Vorstandsmitglieder. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 17 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins gemäß dessen satzungsgemäßem Zweck nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder bei vereinschädigendem Verhalten mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§ 18 Vertretungsberechtigung

1. Jedes der in § 16, Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vom Vorstand berufene Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften die einen Betrag von 200,00 Euro überschreiten, verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
3. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand für solche Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die sein Tätigkeitsfeld üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder und ist auf die jeweilige Person des Geschäftsführers beschränkt.
4. Besteht der Vorstand nur noch aus dem Vorsitzenden, so bedarf es nur noch dessen Unterschrift.

§ 19 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden erfüllt der stellvertretende Vorsitzende diese Funktion.
2. Zu den Vorstandssitzungen ist der Gesamtvorstand schriftlich oder mündlich mit einer Frist von einer Woche zu laden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Auf Wunsch der beiden übrigen Vorstandsmitglieder oder der Mehrheit des Gesamtvorstandes ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
4. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hier bedarf es der Einstimmigkeit.
7. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter beurkundet wird. Es wird dem Gesamtvorstand spätestens bis zur Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zugestellt. Diese Vorstandssitzung entscheidet über die Annahme des Protokolls.

§ 20 Buchführung und Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Folgejahres.
2. Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Buch zu führen. Zuständig hierfür ist der Schatzmeister, der gemäß § 16 (1) gewählt wurde.
3. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenrevisoren die Buchführung zu prüfen. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.
6. Die Amtszeit eines Kassenrevisors beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenrevisoren ist nicht möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 21 Amtszeit und Wahl

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
2. Wiederwahl ist möglich.

3. Zur Wahl des Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser übernimmt für deren Dauer die Versammlungsleitung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der gewählte Vorsitzende.
4. Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 22 Geschäftsordnungsvorschriften

1. Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes findet Befragung der Kandidaten oder Personaldebatte statt.

§ 23 Wählbarkeit

1. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
2. Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt werden.

§ 24 Abstimmungen über Ausschluss und Abwahl

1. Ausschlüsse und Abwahlen sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen.
2. Für Abwahlen ist die qualifizierende Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Betroffenen haben hierbei Stimmrecht. Die Abstimmung hat geheim statt zu finden.
3. Für Ausschüsse ist die Mehrheit der satzungsmäßigen und amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 25 Abstimmung über Anträge

1. Zur Annahme eines Antrages ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur den einzigen Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
4. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen, Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.

§ 27 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 8. Januar 2002 in Darmstadt von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Darmstadt in Kraft.